



Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt am Main-Höchst e.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Mittel	7
§ 9 Organe des Vereines	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	8
§ 13 Vereinsvorstand	9
§ 14 Geschäftsführung und Vertretung	10
§ 15 Kassenwesen	10
§ 16 Auflösung	11
§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten	12
§ 18 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main-Höchst e.V." im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main - Höchst.
3. Der im Jahr 1852 gegründete Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter VR 9931 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck, den Feuerschutz sowie den Katastrophen- und Zivilschutz in Frankfurt am Main – Höchst, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern und zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, **z.B. Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken**, zu fördern und zu pflegen.
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (**Einsatzabteilung***, **Jugendfeuerwehr***, **Minifeuerwehr***, **Ehren- und Altersabteilung***, **Musikabteilung***) zu koordinieren.
 - c) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - d) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung sind zu beachten;
 - e) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - g) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Minifeuerwehr anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - h) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann **aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch** eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Stadtsatzung der Stadt Frankfurt am Main;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Stadt Frankfurt am Main;
- c) die Mitglieder der Minifeuerwehr gem. Stadtsatzung der Stadt Frankfurt am Main;
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Stadtsatzung der Stadt Frankfurt am Main;
- e) die Mitglieder des Musik-, Spielmanns - und Fanfarenzuges (ggf. gem. Stadtsatzung der Stadt Frankfurt am Main);
- f) Ehrenmitglieder;
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können, unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Als Ordnungsmaßnahmen des Vereins sind zulässig:
 - a) Abmahnung
 - b) Ausschluss
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, innerhalb von drei Jahren drei Abmahnungen erhalten hat, mit der Zahlung von Außenständen gegenüber dem Verein 24 Monate in Verzug ist oder unehrenhaft aus der Einsatzabteilung ausgeschieden ist, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß aus

dem Verein soll nur nach vorheriger Erteilung einer Rüge in Form einer Abmahnung erfolgen.

3. Eine Abmahnung ist dem Mitglied unverzüglich nach dem Bekanntwerden eines vereinsschädigenden Verhaltens schriftlich mitzuteilen. Über die Erteilung einer Abmahnung entscheidet der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. In der Abmahnung müssen die Gründe aufgeführt sein. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes abschließend, ob er an der Abmahnung weiterhin festhält oder sie verwirft.
4. Vereinsschädigendes Verhalten ist jedes den Zweck des Vereins gefährdendes oder schädigendes Verhalten.
Vereinsschädigendes liegt zum Beispiel vor bei:
 - vorsätzlichem nachhaltigen Handeln zuwider den finanziellen Interessen des Vereins
 - Zahlungsverzug von mehr als 24 Monaten.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluss ist mit der Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 13 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr, wobei zu beachten ist, dass der zweite Kassenprüfer im darauffolgenden Jahr als erster Kassenprüfer tätig werden sollte;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Vereinsmitglieder.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 13 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen,

- 1.1. erster Vorsitzender;
- 1.2. zweiter Vorsitzender;
- 1.3. Kassenverwalter;
- 1.4. Schriftführer;
- 1.5. drei Beisitzern;

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Sind der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Sind der Minifeuerwehrwart und der stellvertretende Minifeuerwehrwart nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Sind der Leiter des Musik-, Spielmanns - oder Fanfarenzuges und der stellvertretende Leiter des Musik-, Spielmanns - oder Fanfarenzuges nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Für die Ämter (1.1-1.4) ist dem Vereinsvorsitz ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
4. Ein Mitglied kann grundsätzlich nur einem der in §13 Ziffer 1.1 bis 1.5 Ämter tätig sein.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Vereinsintern gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter §14 Ziff. 3 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. **§ 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung** ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm beehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die beehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2014 beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

1. Schrift- und Protokollführer